



Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Herrn
Jörg Tauss
Hauptstraße 34
76703 Kraichtal

Datum 22.11.2017/[REDACTED]
Name Frau [REDACTED]
Durchwahl Tel. 0721 926 [REDACTED]
Fax. 0721 926 [REDACTED]
Aktenzeichen 730 Js 9054/17
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz

Sehr geehrter Herr Tauss,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 06.11.2017 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Es hat sich herausgestellt, dass Sie unschuldig sind.

Belehrung

Wegen der ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahme(n) (Durchsuchung vom 19.07.2017) sind möglicherweise Entschädigungsansprüche entstanden (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - StrEG).

Wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen in § 2 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, außer es liegen gesetzliche Ausschluss- oder Versagungsgründe vor. Entschädigung für einen Vermögensschaden wird jedoch nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von 25,00 EUR übersteigt. Für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 25,00 EUR für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung, soweit diese aufgrund gerichtlicher Entscheidung erfolgte. Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet.

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

Verkehrsanbindung: Straßenbahnhaltestelle: Europaplatz

Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Do und Sa 13.30-15.30 Uhr

Hat der Verletzte Strafanzeige erstattet, wird über die Entschädigungspflicht nicht entschieden, solange er noch durch einen Antrag nach § 172 Abs. 2 StPO im Klageerzwingungsverfahren die Erhebung der Klage herbeiführen kann.

Der **Antrag** auf Feststellung der **Entschädigungspflicht ist binnen eines Monats nach Zustellung** der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens bei dem Amtsgericht Karlsruhe zu stellen. In diesem Verfahren wird noch nicht über den Umfang Ihres etwaigen Anspruchs entschieden. Letzteres bleibt bei Feststellung einer Entschädigungspflicht einem gesonderten Betragsverfahren vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Erste Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.